

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu den Ortsräten der Ortschaften in der Stadt Twistringen am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der für die Ortschaften zu wählenden Ortsräte in der Stadt Twistringen am 13. September 2026 auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Ortsräte

In der Stadt Twistringen sind für folgende Ortschaften Ortsräte mit der aufgeführten Mitgliederzahl zu wählen:

- Abbenhausen 7 Mitglieder
- Altenmarhorst 7 Mitglieder
- Heiligenloh 9 Mitglieder
- Mörsen 9 Mitglieder
- Natenstedt 7 Mitglieder
- Scharrendorf 9 Mitglieder
- Stelle 7 Mitglieder
- Twistringen 11 Mitglieder

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, sofern diese zu Mitgliedern des Ortsrates gewählt werden.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadt Twistringen bildet einen Wahlbereich. Für die Ortschaften werden entsprechend der Wahlen zu 1. Wahlbezirke gebildet.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

4. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl im vorstehend genannten Wahlbereich.

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt die Anzahl der unter 1. genannten Ortsratsmitglieder + 5. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Nach § 21 Abs. 5 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen einer wählbaren Bewerberin bzw. eines wählbaren Bewerbers enthalten.

5. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem müssen die Wahlvorschläge von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die

Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind auf Anforderung bei mir erhältlich.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien oder Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Twistringen und Ortschaften (UWG)
- Jede/r Einzelbewerber/in, die bereits in der letzten Wahlperiode im Gremium vertreten war

6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst **frühzeitig**, jedoch bis spätestens **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** bei der Wahlleitung der Stadt Twistringen, Rathaus Twistringen, Zimmer 207, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter 5. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23.07.2025 - (Nds. MBL. Nr. 372) - verweise ich.

Twistringen, 06.02.2026

Der Wahlleiter der Stadt Twistringen
gez. Harm-Dirk Hüppe